

Vertrag zwischen dem Pflegeheim und dem verantwortlichen Apotheker

Vertrag erstellt von der Freiburger Apothekergesellschaft und der AFISA-VFAS, genehmigt von der Kantonsapothekerin und dem Sozialvorsorgeamt (SVA). Die WORD-Version steht auf den Intranetseiten www.pharmaciefribourg.ch/de und www.afisa-vfas.ch/de zur Verfügung.

(Aktualisierung: Mai 2026)

Vertrag zwischen

Frau/Herr

(nachfolgend: Verantwortlicher Apotheker)

und

(nachfolgend: Pflegeheim, vertreten durch den Leiter [betroffener Standort angeben])

Zur Vereinfachung des Lesens sind die verwendeten Personenbegriffe Oberbegriffe und gelten gleichzeitig für das männliche und weibliche Geschlecht.

1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag konkretisiert und präzisiert die vertragliche Beziehung zwischen dem verantwortlichen Apotheker und dem Pflegeheim. Er bezieht sich auf Artikel 25 ff. der kantonalen Verordnung über die Heilmittel¹.

¹ Als Heilmittel im Sinne der Bundesgesetzgebung gelten Arzneimittel (Produkte zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten) und Medizinprodukte (MiGeL- und Nicht-MiGeL-Produkte, Apparate sowie In-vitro-Diagnostika, die für die medizinische Verwendung bestimmt sind).

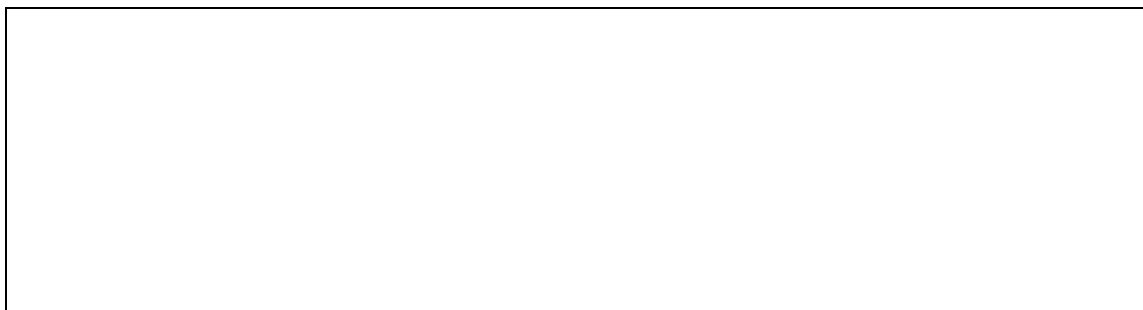
Die Pflichten, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des verantwortlichen Apothekers sowie seine Zusammenarbeit mit dem Pflegepersonal sind in diesem Vertrag festgelegt.

2 Zusammenarbeit

Der verantwortliche Apotheker agiert für alle Belange im Bereich Heilmittel als direkter Partner der Pflegeheimleitung, der Ärzteschaft und der Pflegedienstleitung. Die interdisziplinäre Koordination wird im Organigramm der Einrichtung illustriert.

Die Funktion des verantwortlichen Apothekers ähnelt der des Heimarztes. Er verpflichtet sich, die Heimphilosophie zu respektieren, sich für die Qualitätsentwicklung im Pflegeheim einzusetzen und diese zu unterstützen.

Der verantwortliche Apotheker wird von der nachfolgend genannten öffentlichen Apotheke (mit Sitz im Kanton oder in einem an das Freiburger Gebiet angrenzenden Gebiet) eingestellt oder beauftragt, in der er grundsätzlich tätig ist. Diese Apotheke gewährleistet auch die Heilmittelversorgung für die Pflegeheimbewohnenden:



Der verantwortliche Apotheker ist die Kontaktperson der Kantonsapothekerin für gesetzliche, administrative und praktische Aspekte im Zusammenhang mit Heilmitteln.

3 Grundvoraussetzungen

Der verantwortliche Apotheker verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD).

Er hat darüber hinaus eine spezielle Ausbildung zur pharmazeutischen Betreuung in Gesundheitseinrichtungen absolviert und bildet sich jährlich über die neuesten wissenschaftlichen und pharmakoökonomischen Entwicklungen weiter. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss er innert zwei Jahren nach Vertragsunterzeichnung die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um dieser Anforderung gerecht zu werden.

Überdies absolviert der verantwortliche Apotheker alle zwei Jahre eine Fortbildung im Rahmen von 50 FPH-Punkten im Bereich Geriatrie oder pharmazeutische Betreuung in Gesundheitseinrichtungen. Die Erfüllung dieser Fortbildung wird regelmässig von der Kantonsapothekerin überprüft.

4 Basispflichtenheft

Gemäss der kantonalen Verordnung über die Heilmittel beträgt der Zeitaufwand für die Erfüllung der Kernaufgaben des verantwortlichen Apothekers im Pflegeheim mindestens vier Stunden pro Monat.

4.1 Aufgaben gemäss Basispflichtenheft

Rechtsvorschriften

- Unterstützung bei der Anwendung und Einhaltung der Gesetzesbestimmungen im Heilmittelbereich sowie der Anweisungen der kantonalen Behörde.

Heilmittelversorgung

- Gewährleistung einer kostengünstigen, sicheren und effizienten Versorgung sowie einer ordnungsgemässen und funktionellen Lagerhaltung;
- Beitrag zur Einrichtung und Aktualisierung von funktionellen Dokumentationsverfahren für die Pflegeheimapotheke sowie Überprüfung der Einhaltung dieser Verfahren (insbesondere betreffend Bestellung von Heilmitteln und diversen Produkten, Zugang, Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten, Kontinuität der Tätigkeiten).

Vernünftige Heilmittelverwendung

- Einrichtung einer regelmässig stattfindenden Kontrolle der Heilmittelverfallsdaten und Überprüfung ihrer Durchführung;
- Beitrag zur sicheren Abgabe und Anwendung von Heilmitteln;
- Mitwirkung an der Organisation einer fachgerechten Entsorgung abgelaufener bzw. nicht verwendeter Arzneimittel, die eine spezielle Entsorgung verlangen sowie der scharfen Abfälle (MepV).

Sachgemässe Heilmittelverwendung

- Beteiligung an der Information und Unterstützung des Pflegepersonals hinsichtlich der Heilmittelverwendung;
- Beteiligung an der Einrichtung einer Dokumentation der Medikationsfehler.

5 Zusatzleistungen

Die folgenden Zusatzleistungen können das Basispflichtenheft des verantwortlichen Apothekers ergänzen. Sie werden im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragsparteien ausgewählt, und zusätzlich vergütet.

Der Vollständigkeit halber werden auch die Leistungen aufgeführt, die ausserhalb des vorliegenden Pflichtenhefts finanziert werden (siehe Spalte «Finanzierer»).

Auswahl	Zusatzleistung		Richtpreis		Geltender Tarif (zu vervollständigen)		Finanzierer
5.1	Wochentherapiesysteme: Vorbereitung und Verwaltung von Änderungen						
☐	✓	Verblisterung – technische Leistung					LOA*
☐	✓	Manuelles System – technische Leistung	150	[Kosten/Tag/Bewohner]		[Kosten/Tag/Bewohner]	Pflegeheim
☐	✓	Änderungen und Validierung**	80	[Kosten/Tag/Bewohner]	80	[Kosten/Tag/Bewohner]	Pflegeheim
5.2	Hotline an 6 von 7 Tagen: Heilmittel und MiGeL-Material						
☐	✓	Fach-Hotline zu Heilmitteln	15	[Kosten/Tag/Bewohner]		[Kosten/Tag/Bewohner]	Pflegeheim
	✓	Beratung zu MiGeL-Material für Bewohnende					
5.3	Fortgeschrittene pharmazeutische Betreuung						
☐	✓	Medikationsabgleich	25	[Kosten/Tag/Bewohner]		[Kosten/Tag/Bewohner]	Pflegeheim
	✓	Evaluation der Behandlung bei Pflegeheimeintritt					
5.4	Simple ID: Leistungen des Pilotprojekts						
☐	✓	Qualitätszirkel im Pflegeheim					Kanton***
	✓	Medikationsanalyse Stufe I					
5.5	BIM: Projektleistungen						
☐	✓	Spezifische Medikationsanalyse bei Eintritt oder Rückkehr von Bewohnenden					Kanton***
5.6	Tools zur Optimierung der Beschaffung						

Auswahl	Zusatzleistung		Richtpreis		Geltender Tarif (zu vervollständigen)		Finanzierer
☐	✓	Notfall- und Überbrückungsstock vor Ort (Konsignationslager)	20	[Kosten/Tag/Bewohner]		[Kosten/Tag/Bewohner]	Pflegeheim
	✓	Interne Listen (Arzneimittel und/oder MiGeL- Material) in der Einrichtung					
	✓	Wöchentliche Eillieferung					
5.7	Behandlungsanalyse und -management****						
☐	✓	Jahresbericht über die Tätigkeiten des verantwortlichen Apothekers	600	[Fr./Bericht]			Pflegeheim
☐	✓	Medikationsfehlermanagement und Korrekturmassnahmenplan	800	[Fr./Jahr]			Pflegeheim
5.8	Fortbildung****						
☐	✓	Schulung des Pflegepersonals	180/Stunde	[Fr./Stunde] (Vorbereitung und Schulung)			Pflegeheim
Total vereinbarte Zusatzleistungen zulasten des Pflegeheims			Umfasst nur die pro Tag und Bewohnenden fakturierte Leistungen			[Kosten/Tag/Bewohner]	Pflegeheim

*LOA: Leistungsorientierte Abgeltung für Apotheker.

** Wochentherapiesystem mit weniger als 3 Arzneimitteln – Je nach Verfahren sind die Zugangsrechte im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu überprüfen.

*** Im Rahmen des kantonalen Projekts gemäss dem spezifischen Pflichtenheft.

**** Die Vertragsparteien können selbst entscheiden, ob sie eine Vergütung auf Stundenbasis, pro Leistung oder als Jahrespauschale vereinbaren.

5.1 Wochentherapiesystem

Vorbereitung des Wochentherapiesystems:

Die Wochentherapiesysteme von Pflegeheimbewohnenden können manuell hergestellt werden (manuelle Verteilung der in die Tagesfächer einzufüllenden Arzneimittel) oder in Blisterform (maschinelle Verblisterung der Arzneimittel).

Die manuelle Vorbereitung der Wochentherapiesysteme (keine Verblisterung) ist nicht über die Krankenversicherung abrechenbar und bleibt in der Pflegefinanzierung enthalten.

Gemäss der geltenden leistungsorientierten Abgeltung für Apotheker (LOA) können nur Wochentherapiesysteme in Blisterform mit mindestens drei Arzneimitteln den Krankenversicherern in Rechnung gestellt werden.

Wochentherapiesysteme mit weniger als drei Arzneimitteln sind in der Zusatzleistung «Änderung und Validierung» enthalten.

Wird die Verblisterung von einem zugelassenen externen Unternehmen übernommen, so erfolgt dies im Rahmen eines Untervertrags zwischen dem verantwortlichen Apotheker und dem betreffenden Unternehmen. Die Freigabe für die Verwendung durch den Bewohner liegt weiterhin in der Verantwortung des verantwortlichen Apothekers.

Änderung und Validierung der Wochentherapiesysteme:

Unabhängig von der Art des Wochentherapiesystems umfasst die Erstellung die folgenden Schritte, die der Änderung (im Vorfeld) und der Freigabe (nach Erstellung) entsprechen:

- Erstellung der Dokumentation für die Wochentherapiesysteme (neue Bewohnende) und Änderung der Behandlungen gemäss ärztlicher Anordnung;
- Prüfen der erhaltenen Informationen und für deren korrekte und sichere Weiterleitung sorgen;
- Validierung und endgültige Freigabe des erstellten Wochentherapiesystems vor der Ausgabe.

5.2 Hotline 6/7

Bei Fragen des Pflegepersonals zu Heilmitteln steht der verantwortliche Apotheker während der verlängerten Öffnungszeiten der verantwortlichen Apotheke über eine spezielle Telefonnummer zur Verfügung. Der verantwortliche Apotheker beschafft die erforderlichen Informationen und antwortet innerhalb angemessener Frist.

5.3 Fortgeschrittene pharmazeutische Betreuung

Der verantwortliche Apotheker sorgt für die ordnungsgemässe medikamentöse Versorgung der Bewohnenden. So validiert er alle Behandlungsänderungen infolge eines Arztbesuchs.

Darüber hinaus achtet er besonders auf die Kontinuität in der Versorgung der Bewohnenden. In diesem Zusammenhang erfasst er Behandlungsänderungen infolge des Eintritts oder nach der Rückkehr eines externen Aufenthaltes.

Bei Problemen oder einer Versorgungslücke kontaktiert der verantwortliche Apotheker den verschreibenden Arzt und unterbreitet ihm einen Lösungsvorschlag.

Bei Abwesenheit des Heimarztes sorgt der verantwortliche Apotheker vor der Genehmigung der Behandlung für eine sinnvolle, wirtschaftliche und für den Bewohner klinisch relevante Kontinuität der Versorgung.

5.4 Projekt Simple ID

Das Projekt Simple ID umfasst zwei Interventionen mit jeweils einem spezifischen Pflichtenheft.

Medikationsanalyse:

Auf der Grundlage vollständiger Medikations- und Laborinformationen wird jedes Jahr eine Medikationsanalyse bei 10 % der Bewohnenden durchgeführt. Der verantwortliche Apotheker soll dabei ein Optimierungspotenzial bei den verschriebenen Behandlungen ermitteln. An der anschliessenden berufsübergreifenden Sitzung (Stationsleitung, Arzt, Apotheker) werden die resultierenden Vorschläge vorgelegt und bestätigt bzw. abgelehnt.

Qualitätszirkel:

Der verantwortliche Apotheker analysiert und präsentiert jährlich drei Klassen potenziell inadäquater Medikation im Pflegeheim. An einer interdisziplinären Sitzung (Stationsleitung, Arzt, Apotheker, eingeladenes Pflegepersonal) werden Massnahmen zur Reduzierung dieser Arzneimittel erörtert.

5.5 Projekt BIM

Das Pilotprojekt BIM zielt darauf ab, arzneimittelassoziierte Probleme bei Bewohnenden zu verringern, die erst kürzlich in eine Einrichtung eingezogen sind oder aus dem Spital zurückgekehrt sind.

Der verantwortliche Apotheker analysiert die Arzneimittelliste systematisch, um arzneimittelassoziierte Probleme zu identifizieren und den behandelnden Arzt darüber zu informieren.

5.6 Tools zur Optimierung der Beschaffung

Zur leichteren Beschaffung und Ausgabe innerhalb des Pflegeheims erstellt und aktualisiert der verantwortliche Apotheker Listen mit den in der Einrichtung vorrangig verwendeten Arzneimitteln. Diese Listen werden in Absprache mit dem Pflegepersonal erstellt und berücksichtigen den Austausch mit den im Pflegeheim tätigen Ärzten, die geltenden klinischen Empfehlungen sowie die Verfügbarkeit und die Erstattungsfähigkeit der Heilmittel.

Die verantwortliche Apotheke stellt dem Pflegeheim einen Notvorrat (Konsignationslager) zur Verfügung, damit dieses ohne Lieferfrist darauf zugreifen kann. Dieser Vorrat wird den Bewohnenden je nach Bedarf des Pflegeheims

verabreicht. Über den Inhalt entscheiden die Verschreibenden gemeinsam mit dem verantwortlichen Apotheker und dem Pflegepersonal.

Wenn ein Arzneimittel kurzfristig ausserhalb der wöchentlichen Lieferung benötigt wird und nicht im Notvorrat enthalten ist, verpflichtet sich die verantwortliche Apotheke zur Lieferung innerhalb der erforderlichen Frist.

5.7 Behandlungsanalyse und -management

Auf Anfrage des Pflegeheims verfasst der verantwortliche Apotheker einen Jahresbericht über seine Tätigkeit in der Einrichtung.

Auf Anfrage unterstützt der verantwortliche Apotheker das Pflegeheim bei der Einführung eines Qualitätsmanagements für Medikationsfehler, wobei er die Fehlerklassifizierungskategorien festlegt und Verbesserungsvorschläge zur Vermeidung bzw. zur Folgeminderung unterbreitet.

5.8 Fortbildung

Der verantwortliche Apotheker führt je nach Bedarf des Pflegeheims eine oder mehrere gezielte Schulungen in dem für das Pflegeheimpersonal als relevant erachteten therapeutischen Bereich durch (eine etwa einstündige Schulung vor Ort erfordert rund fünf Arbeitsstunden seitens Apotheker [einschliesslich Anfahrtszeit]).

6 Finanzierung

6.1 Entlohnung der Aufgaben gemäss Basispflichtenheft

Die Arbeit des verantwortlichen Apothekers wird von der Apotheke finanziert, welche für die Versorgung bestimmt wurde.

Es wird davon ausgegangen, dass die Basisaufgaben des verantwortlichen Apothekers im Pflegeheim den persönlichen Patientenkontakt gemäss System der ambulanten Arzneimittelabgabe, geregelt im geltenden Tarifvertrag LOA, ersetzen.

6.2 Entlohnung der Zusatzleistungen

Falls erforderlich wird die Finanzierung der vom verantwortlichen Apotheker und/oder der für die Versorgung verantwortlichen Apotheke erbrachten Zusatzleistungen mit der Pflegeheimleitung vereinbart. Die Richtpreise dienen als Anhaltspunkt.

Der verantwortliche Apotheker stellt dem Pflegeheim die Zusatzleistungen gemäss den in Kapitel 5 vereinbarten Tarifen, Einheiten und Modalitäten in Rechnung. Sie müssen auf der Rechnung klar ausgewiesen und unterscheidbar sein.

Diese Leistungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Pflegepersonals fallen und vertraglich zwischen dem Pflegeheim und dem verantwortlichen Apotheker vereinbart wurden, können grundsätzlich in Pflegedotation umgewandelt werden.

Angesichts der potenziell erheblichen Auswirkungen dieses überarbeiteten Pflichtenhefts auf die interne Pflegedotation des Pflegeheims müssen alle umzuwandelnden Leistungen bis auf Weiteres vom Pflegeheim beim Kanton (Kantonsarztamt) beantragt werden, der diese genehmigt. Das entsprechende Formular finden Sie auf [Apotheken - Downloads | Staat Freiburg](#).

Für alle weiteren Leistungen beträgt die Entlohnung des verantwortlichen Apothekers 180 Franken pro Stunde.

7 Freie Wahl der Bewohnenden für die Heilmittelverabreichung

Aus Vereinfachungs- und Organisationsgründen muss der Erwerb der Heilmittel für Bewohnende gemäss dem bei Pflegeheimeintritt unterzeichneten Unterbringungsvertrag der Organisation entsprechen, welche der verantwortliche Apotheker und die Pflegeheimleitung umgesetzt haben.

8 Haftpflichtversicherung

Gehört der verantwortliche Apotheker zum Personal der Apotheke, welche die Heilmittelversorgung für die Pflegeheimbewohnenden gewährleistet, deckt die Haftpflichtversicherung besagter Apotheke seine berufliche Tätigkeit im Pflegeheim.

Wurde der verantwortliche Apotheker von der Apotheke beauftragt, muss er eine Kopie seiner Haftpflichtversicherung vorweisen.

9 Obligationenrecht

Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Parteien regeln die Frage der Haftpflichtversicherung gemäss separater Vereinbarung.

10 Gültigkeit

Diese Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer Änderung der Vergütungsmodalitäten für die Leistungen des Apothekers. Eine Änderung der geltenden LOA kann eine Überarbeitung dieses Vertrags erfordern.

11 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am in Kraft. Er verlängert sich stillschweigend jährlich. Er kann von beiden Parteien auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ... Monaten schriftlich gekündigt werden.

Daten und Unterschriften

Datum und Unterschrift

Verantwortlicher Apotheker des Pflegeheims:

Datum und Unterschrift

Pflegeheimleitung:

Datum und Unterschrift

Leitung der Apotheke, welche die Heilmittelversorgung gewährleistet, zur Genehmigung:

- Ein Exemplar des Vertrags wird den drei oben genannten Personen abgegeben;
- eine Kopie wird dem Amt für Gesundheit, Sektor Bewilligungen, zugestellt.